Sarsarale e.V. | Bergmannstr. 100 | 10961 Berlin
www.sarsarale.org
info@sarsarale.org

VEREINSSATZUNG

Sarsarale e.V., gemeinnütziger Verein für Klima- und Umweltschutz, Bildung und Entwicklungszusammenarbeit

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1

Der Verein führt den Namen „Sarsarale e.V.“- im Folgenden „Verein” genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist am Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIELE UND WERTE DES VEREINS, MITTELVERWENDUNG

2.1.

Entsprechend dem Motto „Bildung, Gesundheit, Nachhaltigkeit: Überall hin!“ führt Sarsarale e.V. national und international Projekte in den Bereichen

- Bildung,
- Gesundheit,
- Umwelt- und Naturschutz und
- Nachhaltigkeit

durch.

Im Sinne der Abgabenordnung setzt sich Sarsarale e.V. ein für

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- Volks- und Berufsbildung.

2.2

Insbesondere setzt sich der Verein ein für:

- **Bildung:** Wir fördern Bildung, denn diese ist der Grundstein für Emanzipation, selbstbestimmtes Leben, berufliche Perspektive und im globalen Süden eine der wirksamsten Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung. Der Verein versteht sich als Multiplikator von Wissen und kann mit anderen Multiplikatoren wie Schulen oder anderen Projekten kooperieren.
  Zur Förderung der Vereinsziele ist es Sarsarale e.V. auch Anliegen, die eigenen Mitglieder weiterzubilden.
- **Gesundheit:** Wir fördern Verbreitung von Wissen um Gesundheit, Hygiene und sanitärer Grundversorgung.
- **Nachhaltigkeit:** Die rücksichtslose Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Klimawandel und die damit einhergehende Verschlechterung der Lebensbedingungen unserer und vor allem kommender Generationen sind die globalen Herausforderungen unserer Zeit. In unseren Projekten veranschaulichen wir diverse Möglichkeiten und Maßnahmen für eine ressourcenschonende und nachhaltige Lebensweise.
- **Umwelt- und Klimaschutz:** wir fördern nachhaltige, aufbauende Land- und Forstwirtschaft und speziell die Entwicklung und Verbreitung von Waldgärten. Diese sind hochproduktive Nahrungsmittellieferanten, speichern durch Humusaufbau dauerhaft Kohlendioxid im Boden und bewahren/mehren die Biodiversität.

Sarsarale e.V. zeigt Lösungen auf, verbreitet Wissen und gestaltet Ökosysteme. Mit all seinen Zielen orientiert sich der Verein an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, was die Wichtigkeit der Arbeit von Sarsarale e.V. unterstreicht.

Verwirklicht werden diese Ziele im **In- und Ausland durch** (Beispiele, nicht erschöpfend):

- Promotion nachhaltiger Lebensweise durch Förderung und Implementierung erneuerbarer Energien, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz
- Förderung regenerativer, aufbauender Landwirtschaft sowie der Methoden der Permakultur
- Promotion, Aufbau und Betrieb von hochproduktiven, biodiversitätsfördernden Waldgärten
- Betrieb von Baum- und Pflanzenschulen

Hinsichtlich Entwicklungszusammenarbeit im **Ausland**

- bieten wir Informationen über Hygiene und gesunde Lebensweise, gesunde Ernährung, bspw. durch Seminare und Schulungsmaterialien,

- informieren und demonstrieren wir den Anbau, die Weiterverarbeitung und Anwendung von Heilpflanzen.
- demonstrieren wir technologisch angepasste Einrichtungen wie Trockentrenntoiletten, solarer Bewässerungssysteme, Müllverbrennungsofen
- fördern wir die berufliche Ausbildung von Menschen, denen der Weg zur Bildung erschwert ist bzw. ansonsten verwehrt bliebe, was in internationalem Kontext insbesondere Mädchen und Frauen betrifft (durch direkte Ausbildung oder finanzielle Unterstützung solcherart, dass Ausbildungen wahrgenommen werden können).
- organisieren und realisieren wir Projektaufenthalte sowohl für Vereinsmitglieder als auch für interessierte PraktikantInnen oder StudentInnen, die im Wirkungskreis des Vereins zu einem einschlägigen Thema arbeiten oder forschen möchten. Der dabei entstehende Wissens- und Kulturaustausch fördert die Toleranz zwischen Nord und Süd. Dieser Austausch soll in Zukunft in beide Richtungen ermöglicht werden, sodass auch Menschen aus dem Süden die Möglichkeit haben, Sarsarale e.V. und seine Mitglieder in Deutschland kennen zu lernen.

Der Verein unterhält momentan ein Projektgelände in Rehfelde bei Berlin und eines in Kafountine, Senegal. Diese können erweitert oder weitere Gelände hinzuerworben werden. Der Verein kann Pilotprojekte und Zweckbetriebe fördern und betreiben (beispielsweise Waldgärten, Baumschulen etc.). Projekte können in Kooperation mit nationalen und internationalen Partnerorganisationen geplant, ausgearbeitet und entsprechend der Gemeinnützigkeitskriterien betrieben werden. Bei internationalen Projekten wird darauf geachtet, dass diese lokalen Bedürfnissen und Wünschen entsprechen und dadurch Potential haben, eine weitere Verbreitung und Anwendung zu erfahren.

Weltoffenheit, Freude am Austausch mit anderen Kulturen sowie deren Wertschätzung sind uns ebenso Anliegen wie Respekt vor der Natur und Bewahrung ihrer Ökosysteme. Wir lehnen jegliche Form von rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab. Obgleich weltanschaulich offen, wendet sich der Verein entschieden gegen Vereinnahmung ökologischer Landwirtschaft durch völkisch-rechte Gruppierungen.

Unsere Handlungsweise orientiert sich an wissenschaftlicher Evidenz.

2.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.4.

Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet

werden, auch für andere Projekte, steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an diese weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Er kann umgekehrt auch im Auftrage derartiger Entitäten, NGOs, Stiftungen etc. tätig werden und Projekte im Sinne des Vereinszweckes durchführen.

2.5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Dies schließt auch Aufwendungen für Schulungszwecke, Übernahme angemessener Reisekosten und Aufwandsentschädigungen seiner Mitglieder ein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der gesamte Vorstand erledigt die Vorstandsarbeiten ehrenamtlich, hat aber Anspruch auf den Ehrenamtspauschbetrag in der jeweils in § 3 Nr. 26a EstG genannten Höhe.

Die Mitgliederversammlung kann im Zuge fortschreitender Vergrößerung bzw. Professionalisierung des Vereins grundsätzlich beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütungshöhe werden per Dienstvertrags festgelegt. Die Mitgliederversammlung ermächtigt ein Mitglied des Gesamtvorstandes und einen Stellvertreter, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

Im Rahmen von Projekten können Mitglieder und Vorstandsmitglieder ebenfalls für Ihre Tätigkeit entlohnt werden, beispielsweise für das Halten von Vorträgen oder bei der Umsetzung umfangreicher Projekte. Auch diese Dienstverträge werden durch das von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglied des Gesamtvorstandes oder dessen Stellvertreter geschlossen.

Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz und können ebenfalls Anspruch auf einen Ehrenamtspauschbetrag für Ihre Tätigkeit haben, wenn dies vorab durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands genehmigt wurde.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.2.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.3.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützten möchte.

3.4.

Zum Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3.5.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3.6.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

3.7.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

3.8.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3.9.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.10.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

3.11.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3.12.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn, trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen, die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

3.13.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

3.14.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

5.1.

die Mitgliederversammlung

5.2.

der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

6.2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand zu wählen
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten.
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
- Beschluss der Beitragsordnung
- Beschluss über die Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro.

6.3.

Die Mitgliedsversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Sie kann auch digital (bspw. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Email-/Adresse gerichtet ist. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

6.4.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6.5.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

6.6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

6.7.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstandes beschließen.

§ 7 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

7.1.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.2.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7.4.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 VORSTAND

8.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Zum engeren Vorstand gehören der Erste und der Zweite Vorsitzende. Zum erweiterten Vorstand gehören der engere Vorstand sowie der Schatzmeister, der Schriftführer und ein Beisitzer.

8.2.

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Er ist allein-vertretungsberechtigt. Bei bestimmten Rechtsgeschäften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann zeitlich und inhaltlich befristete Untervollmachten an Vereinsmitglieder ausstellen, die Teile seiner Aufgaben betreffen.

8.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate

nach Beschluss zugänglich zu machen.

8.5.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während des Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Hauptversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

8.6.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

8.7.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/ 5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

9.3.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Berlin, den

Vorstand

BEITRAGSORDNUNG

1.

Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50 Euro jährlich.

2.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 25 Euro jährlich.

3.

Der Mitgliedsbeitrag von Institutionen wird im Einzelfall zwischen der Institution und dem Vorstand festgelegt.

4.

Der Verein berücksichtigt die finanzielle Situation seiner Mitglieder und gewährt Nachlass, wenn dies vom Mitglied gegenüber dem Schatzmeister gewünscht wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den Vorstand